

Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 1972

Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1972 und 1973. — Gästebrief und Gottesdienstanzeiger für Urlauber. — PH-Kurs des Kath. Bildungswerks in Singen. — Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage. — Kreiskongresse der Zeugen Jehovas. — Bibelfeldzug der Zeugen Jehovas. — Priesterexerzitien. — Abgabe von Beichtstühlen. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Berufung als Mitglied des Seelsorgerats. — Ernennungen. — Verzichte.

Nr. 79

Ord. 26. 6. 72

### Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1972 und 1973

Gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (Amtsblatt S. 115) wird der am 26. Mai 1972 von der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg beschlossene Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1972 und 1973 in der Zeit vom 4. bis einschließlich 17. Juli 1972 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats in Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, Zimmer 403, zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufgelegt.

Nr. 80

Ord. 29. 5. 72

### Gästebrief und Gottesdienstanzeiger für Urlauber

Wie in den vergangenen Jahren kommt auch 1972 ein „Katholischer Gottesdienstanzeiger für Urlauber“ zur Verteilung.

Neben den Gottesdienstzeiten zahlreicher Pfarreien unserer Erzdiözese enthält er Angaben aus den angrenzenden Gebieten. Gleichzeitig richten der Herr Erzbischof von Freiburg und der Herr Landesbischof der Evangelischen Landeskirche Baden gemeinsam einen „Brief an die Gäste“.

Der „Gottesdienstanzeiger“ und der „Brief an die Gäste“ werden kostenlos abgegeben. Der Versand erfolgt über das Erzbischöfl. Seelsorgeamt im Laufe des Monats Juni.

Bestellungen sind zu richten an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, 78 Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, Postfach 449. Bestellisten gehen den Pfarrämtern in diesen Tagen zu.

Nr. 81

Ord. 12. 6. 72

### PH-Kurs des Kath. Bildungswerks in Singen

Das Kultusministerium von Baden-Württemberg hat den Zugang zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule auch für Bewerber ohne Abitur geöffnet, wenn sie die menschliche und geistige Qualifikation für den Beruf als Volksschullehrer besitzen und die vorgeschriebene Eignungsprüfung bestehen.

Das Katholische Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg hat sich zum Ziel gesetzt, den Bewerbern für die Eignungsprüfung zu helfen und seit sechs Jahren (mit großem Erfolg) einen speziellen Kurs (PH-Kurs) eingerichtet; denn auch der begabteste Bewerber braucht gezielte methodische und didaktische Angebote, um den Anforderungen der Prüfung gerecht zu werden. Für den Kurs in Freiburg haben sich jetzt schon mehr Interessenten gemeldet als angenommen werden können. Um diesen die Chance der Teilnahme zu geben, führt das Katholische Bildungswerk ab Oktober erstmalig auch in Singen diesen zehnmonatigen Vorbereitungskurs durch.

Noch sind nicht alle Plätze belegt. Wer an der Teilnahme interessiert ist und die Voraussetzungen erfüllt (Mindestalter 22 Jahre, grundsätzlich nicht über 40 Jahre, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung) möge sich melden beim Katholischen Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Außenstelle Singen/Htvl., Ekkehardstraße 33, Telefon 077 31 6 63 45 (wenn Büro nicht besetzt: 6 18 92).

Nr. 82

6. 6. 72

### Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt 1962 S. 506) veröffentli-

den wir nachstehend das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 28. Juli 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1970 S. 422):

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage**

Vom 28. Juli 1970

Der Landtag hat am 17. Juli 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und am Reformationsfest schulfrei. An den übrigen kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisse haben Schüler das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben.“

2. In § 7 Abs. 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge soweit sie geeignet sind den Gottesdienst unmittelbar zu stören;“.

3. In § 8 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Bettag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem ersten Advent) sind verboten:

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertags oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen bis 13 Uhr.

Am Tag der deutschen Einheit (17. Juni) sind Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 verboten. Die Verbotswirkungen nach Satz 1 und 2 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und an den übrigen Tagen um 3 Uhr.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.“.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

### „§ 10

(1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totengedenktag und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

(2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind öffentliche Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.“.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

### „§ 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Volkstrauertag und Totengedenktag von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag und ersten Weihnachtsfeiertag während des ganzen Tages verboten.“.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des Tags der deutschen Einheit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.“.

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot

a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten

(§ 6 Abs. 1),

b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),

c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1,

§ 9 Abs. 1),

d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentli-

cher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),

- e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
- f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 1 und 2),
- g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11),

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.“

8. § 15 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Es kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

#### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Tanzunterhaltungen einer Erlaubnis bedürfen, werden hiermit aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere:

1. § 60 des Polizeistrafgesetzbuchs für Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1923 (GVBl. S. 215),
2. Art. 17 des württ. Polizeistrafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1934 (Reg. Bl. S. 257),
3. die bad. Verordnung, die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend vom 29. November 1865 (Reg. Bl. S. 688) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1894 (GVBl. S. 40),
4. die Verordnung des württ.-hohenzollerischen Innenministeriums über öffentliche Tanzunterhaltungen in Gaststätten vom 6. März 1948 (Reg. Bl. S. 107),
5. die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 14. Dezember 1954 (Ges. Bl. S. 169) und
6. die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die

Erteilung der Tanzerlaubnis vom 22. März 1968 (Ges. Bl. S. 156).

Ferner wird § 61 des Polizeistrafgesetzbuchs für Baden aufgehoben.

Stuttgart, den 28. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger	Krause	Dr. Schwarz
Dr. Brünner	Hirrlinger	Dr. Seifriz

### Kreiskongresse der Zeugen Jehovas

Die Tätigkeit der Zeugen Jehovas nimmt in fast allen Gemeinden zu. Auch in Mittel- und Kleinstädten werden von der Wachturm-Organisation laufend sogenannte Kreiskongresse abgehalten. Zu einem großen Teil werden bei solchen Anlässen von vielen Pfarreien keine oder ungenügende, zum Teil auch falsche Abwehr- und Aufklärungsmaßnahmen getroffen.

Als Hilfe für die Abwehr der Zeugen Jehovas und ihrer Tätigkeit ist das Kath. Informations-Büro Glaubensgemeinschaften, 7961 Haisterkirch, Tel. 07524/8483, eingerichtet worden. Das Informations-Büro bittet die Pfarreien die Termine der Kongresse der Zeugen Jehovas in den betroffenen Städten rechtzeitig nach dort zu melden, damit die Abwehr- und Aufklärungsaktionen einheitlich und rechtzeitig eingeleitet werden können.

Das Informations-Büro steht den Pfarreien mit allen Hilfen zur Verfügung. Wir bitten, auch alle besonderen Aktivitäten der Zeugen Jehovas, bekannte Anschriften und Übertritte zu den Zeugen nach Haisterkirch zu melden.

Kath. Informations-Büro Glaubensgemeinschaften, 7961 Haisterkirch, Tel. 07524/8483.

### Bibelfeldzug der Zeugen Jehovas

„Jede Familie hat Anspruch auf eine eigene Bibel“. Unter diesem Motto haben die Zeugen Jehovas einen Bibelfeldzug in ganz Deutschland gestartet.

Angeboten wird die „Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schriften“ der Wachturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Brooklyn NY, in grünem Einband zu DM 5,—, Übersetzung in überzuchtem Philologendeutsch. Gleichzeitig bieten die Zeugen Jehovas einen kostenlosen halbjährlichen Bibelkurs an.

Zur Information über die Zeugen-Bibel und den

Kurs haben wir einen Aufklärungstraktat herausgebracht, der unseren Gläubigen Hilfen in den Gemeinden gibt, Titel:

„Bibelfeldzug der Zeugen Jehovas“.

Kostenlose Bibelkurse!

6 Seiten DIN A 5

Staffelpreise: bis 100 Stck. DM —,20

100 bis 1 000 Stck. DM —,15

ab 1 000 Stck. DM —,10

Herausgeber: Kath. Informations-Büro Glaubensgemeinschaften, D 7961 Haisterkirch / Verlag aktuelle Texte, D 7210 Rottweil

Bezug bei Verlag und Informations-Büro.

### Priesterexerzitien

Gengenbach

25.—29. Sept. P. DDr. Berard Wingenfeld OFM

Anmeldung: Mutterhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu, 7614 Gengenbach, Postfach 1148.

### Abgabe von Beichtstühlen

Im Zusammenhang mit der Kirchenrenovation hat das Pfarramt Liebfrauen in Freiburg-Günterstal zwei barocke Beichtstühle in gut erhaltenem Zustand abzugeben.

Interessenten sind gebeten, sich an das Kath. Pfarramt Liebfrauen, 7900 Freiburg-Günterstal, Schauinslandstraße 43, zu wenden.

### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In Gaggenau-Freiolsheim (450 m) wird einem Ruhestandsgeistlichen eine Wohnung angeboten, sonnige Lage, zentral beheizt, neben der Kirche gelegen. Auskunft: Erzb. Pfarramt 756 Gaggenau-Moosbronn.

### Berufung als Mitglied des Seelsorgerats

An Stelle von Sr. M. Imelda Krotz OP, die wegen Arbeitsüberlastung ausscheidet, hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof auf Grund des Wahlergebnisses vom 15. 11. 1967 Sr. Renata Machert von der Schwesternschaft St. Elisabeth in Freiburg in den Seelsorgerat berufen.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juni 1972 zum Erzb. Geistlichen Rat ad. hon. ernannt:

Dekan Helmut Eberwein, Pfarrer in Gengenbach

Rektor Hermann Klein, Seelsorgeamt und Pfarrer in Freiburg, Maria Hilf.

Herr Wolfram Krehl, hauptamtlicher Religionslehrer am Oken-Gymnasium in Offenburg, ist in den Landesdienst Baden-Württemberg übernommen und mit Wirkung vom 16. März 1972 zum Studienrat ernannt worden.

### Verzichte

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des G. R. Joseph Heck auf die Pfarrei St. Alban in Hardheim, Dekanat Walldürn mit Wirkung 1. Juli 1972 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Dekan G. R. Hermann Fautz auf die Pfarrei St. Johann in Donaueschingen mit Wirkung vom 1. Juli 1972 cum reservatione pensionis angenommen.

### Erzbischöfliches Ordinariat